

Erinnerungstage.

- 23. Januar 1814. Blücher nimmt Egnay mit Sturm.
1871. Vorstoß auf Orléans. Kampf um die Fahne des 61. Regiments.
24. 1712. Friedrich der Große *.
1797. Karl v. Döletz *.
25. 1858. Friedrich Wilhelm, Kronprinz des deutschen Reiches, mit Prinzess Royal Victoria vermählt.
1871. Kapitulation von Longwy.
26. 1866. Graf Bismarck kündigt Oesterreich die Allianz.
1871. Rückzug Bourbaki's auf Besançon. Einsetzung des Feuers vor Paris.
27. 1756. W. A. Mozart *.
1814. J. G. Fichte †.
1859. Prinz Friedrich Wilhelm, ältester Sohn des deutschen Kronprinzen, *.
28. 814. Karl der Große †.
1871. Kapitulation von Paris. — Abschluß des Waffenstillstandes zwischen Deutschland und Frankreich.
1860. E. M. Arndt †.
1871. Uebergabe der pariser Forts. — Siegesreiches Gefecht bei Pontarlier.
1876. Franz Deaf in Pest †.

Ämtlicher Bericht über die Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 17. Januar 1881.

Entschuldig sind die Herren: Steinhilf, Kyritz, Stedner, Grunenberg, Ernst, Kwowski, Besche bis 5 Uhr, Hartmann bis 6 Uhr, Keil und Golla von 6 Uhr ab.
Von den Mitgliedern des Magistrats waren anwesend: Herr Bürgermeister Freyerm von Hagen, Herr Stadtrat Jordan und Herr Stadtschreiber Lohausen.
Vorsitzender: Herr Regierungsrath Gneist.
Schriftführer: Herr Kaufmann Weind.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung bringt der Herr Vorsitzende die Mitteilung des Magistrats, daß der zum zweiten hiesigen Bürgermeister gewählte Herr Bürgermeister Staube in Hamm die Wahl angenommen habe und wegen Herbeiführung der Befähigung der Wahl der königl. Regierung Bericht erstatten worden sei, — zur Kenntnis der Versammlung.
In Erledigung der Tagesordnung wurde wie folgt verhandelt.
1) Ref. Herr Graeb. Von den Stadtverordneten Graeb und Friedrich ist in der Sitzung vom 10. Januar cr. der Antrag eingebracht worden zur weiteren Verrichtung der Angelegenheit wegen Erbauung einer Straßen-Eisenbahn eine gemischte Kommission einzusetzen und dazu 5 Stadtverordnete zu deputiren.

Die Versammlung beschließt die Einsetzung einer Stadtverordneten-Kommission von 5 Mitgliedern zur Verrichtung der Straßenbahn-Angelegenheit und wählt als Mitglieder die Herren Graeb, Friedrich, Göttsch, Dr. Schrader und Besche.
Ferner verwarf sich die Versammlung dagegen, daß die Konfessionierung einer Wohnanlage durch die Straßen der Stadt, sei es mit Pferde- oder Lokomotiv-Verkehr, durch die vorgelegte Behörde erstattet werde, ohne das vorherige Einverständnis der städtischen Behörden.

2) Ref. Herr Voelt. Von den Stadtverordneten Voelt und Kopschütter ist in der Sitzung vom 10. Januar cr. der nachstehende Antrag eingebracht worden:
„Die Stadtverordneten-Versammlung wolle eine gemischte Kommission erwählen, um die Schritte vorzubereiten, die das Wohl der Stadt betreffend, städtischen Straßen auf Grund des Dotationsgesetzes vom 18. März zu übernehmen.“
Der Antrag wird, nach stattgehabter Debatte, von den Antragstellern zurückgezogen.

3) Ref. Herr Demuth. Die Rechnung der Arbeits-Anstaltskasse pro 1878/79 liegt zur Supervision und Decharge-Erteilung vor. Dieselbe balancirt in Einnahme und Ausgabe mit 25097 M 46 S. Gleichzeitig wird beantragt, die stattgehabten Statuüberschreitungen nachzubewilligen. Die Versammlung ertheilt dem Rechnungsführer Decharge und bewilligt die stattgehabten Statuüberschreitungen im Gesamtbetrage von 871 M 46 S.

4) Ref. Herr Weind. Die Tit. XI. A. 2. pos. 14. des diesjährigen Kammerei-Stats für Vordienste in den Steuerbüros ausgemerkten 1200 M sind bereits um 510 M 36 S überschritten, während auf diese Position für das laufende Etatsjahr an Ausgaben noch 140 M zu erwarten stehen.
Es wird desfalls beantragt 650 M 36 S zu Lasten des Tit. XVI. C. 2. nachzubewilligen zu wolen.
Die Nachbewilligung geschieht vorbehaltlich der Rechnungslegung.

5) Ref. Herr Weind. Für öffentliche Festlichkeiten, Ehrengaben und sonstigen unvorhergesehenen Ausgaben sind pro 1. April 1880/81 unter Tit. XV. pos. 14. des diesjährigen Stats 500 M bewilligt, bisher aber schon 974 M mehr ausgegeben.
Mit Rücksicht hierauf und in sicherer Aussicht stehenden weiteren Ausgaben, beantragt der Magistrat eine Verstärkung der gebachten Stats-Position zu Lasten des allgemeinen Dispositions-Fonds Tit. XVI. C. 2. gemäßen

und zu dem Ende eine Summe bis in Höhe von 160 M nachzubewilligen zu wolen.

Dies geschieht vorbehaltlich der Rechnungslegung.
6) Ref. Herr Demuth. Der Dispositions-Fonds der beiden städtischen Behörden Tit. XVI. C. 2 im Betrage von 19664 M 08 S, auf welchen bereits 15000 M nachbewilligt wurden, ist um 4004 M 91 S überschritten und beantragt der Magistrat desfalls, anderweit eine Pauschalsumme von 10000 M, vorbehaltlich der Rechnungslegung, aus den Lieberkäuffen der laufenden Etatverwaltung zur Verfügung stellen zu wolen. Dies geschieht.

7) Ref. Herr Demuth. Für Beschaffung und Unterhaltung von Incentarien sind unter Tit. XI. A. 2. pos. 10 des Stats pro 1880/81 400 M bewilligt worden. Mit Rücksicht darauf, daß der bewilligte Betrag bereits um 48 M 70 S überschritten ist und bis zum Schlusse des Etatsjahres noch Ausgaben bevorstehen, beantragt der Magistrat Nachbewilligung von 150 M auf Tit. XVI. C. 2. Die Nachbewilligung geschieht vorbehaltlich der Rechnungslegung.

Theme: Piraten.

Es ist ein recht netter Septembermorgen, die Thurmuropfen verkünden die letzte Stunde. Eben ist der „Carl of Aberdeen“, ein „ächtlicher“ Dampfer, im Themaschiff angefangen. Sofort entwickelt sich ein reges Leben auf Deck und auf der kurzen Strecke zwischen dem Dampfer und dem Ufer. Kleine Kähne fahren hin und her, um die Passagiere mit ihrem Reisegepäck von dem mächtigen Schiffe an das Ufer zu befördern. Das Schiff liegt dem „Custom-House“ gegenüber, dem Zollhause des Themaschiffes. Vor dem Hause ist ein großer, freier Platz.

Trotz des eifrigsten Nebels, trotz der Frühe des Tages, wo jo Mancher warm und woflig im Federbette, und, sollte es schlimm sein, auf geringem Lager ruht, hat sich auf diesem Plage eine nicht geringe Menschenmenge versammelt. Im roten Lichte der Gaslampen, die greisröthlich, nebelumhüllt hin- und herflattern, als wären sie übermächtig schlaftrig und würden jeden Augenblick „abbernen“, hat sich eine Gruppe jener eigenthümlichen Wesen aufgestellt, deren Namen der Professor Wasserman unterhoblich gemacht hat. Wer London kennt, dem sind sie bekannt genug; wer London nicht kennt, dem sind sie nicht zu schildern. Und warum stehen sie hier, frohschauend, hungernd, kniefchüttelnd? Sie haben eben auf das Anlangen eines neuen Schiffes gewartet und wollen nach einer durchwanderten und durchgeherten Nacht etwas verdienen; etwas verdienen an den Passagieren, die den großen Dampfer da drühen auf den gelben Themaschiffen zu verlassen im Begriffe stehen. Freilich, die Art des Verdienstes richtet sich sehr nach dem Wohlstand der Realität und des Fleisches jedes Einzelnen dieser Individuen. So eine bunte Gesellschaft ist eben jo bunt, wie die menschliche Gesellschaft überhaupt. Schauen wir ein wenig näher zu.

Zu diesem Zweck müssen wir uns zunächst wieder auf Deck des „Carl of Aberdeen“ begeben. Dort herrscht ein wirres Durcheinander. Von kalten, einschneidenden Morgennebel stehen verschlafene, übermächtige Männer, Weiber, Kinder, deren nicht wenige noch die Folgen der eben überstandenen Seefahrt auf dem bleichen Antlitz tragen und irren tonlos geschäftig zwischen Kästen und Kisten, Matrosen und zusammengekauerten Leuten hin und her. Hier steht nahe am Schornstein ein blaßes, schwächliches Fräulein in jugendlichem Alter. Ein Mann in Arbeitertracht tritt an sie heran. „Darf ich Ihr Gepäck ins Boot tragen, werthes Fräulein, bitte, 's ist eine Ehre für mich!“ Das Fräulein, eine deutsche Gouvernante, die ihrer neuverordneten Stellung in England zurecht, acceptirt. „Im An befinden sich ihr Habsehlagen und sie selbst im Boote, das sich langsam auf das Ufer zu bewegt. Jetzt steigt das Boot auf; man ist an Ort und Stelle. „Was bekommen Sie?“ fragt das Fräulein in ziemlich schlechtem Englisch. „Zwei Schillinge!“ lautet die Antwort. „Zwei Mark“ deutsche Reichsmünze und ist natürlich erstauert über die unerhörte Freiheit der Forderung. Und doch — was hilft's? — Sie ist allein, allein im fremden Lande, ist Keinen gegenüber, den sie möglicherweise jede Nothzeit zutruhen kann, und — zahlt.

Bergnügt begeben sich der Bootführer und sein Helfershelfer, der die Opfer dieser Piraterie vom Schiffe herunterlocken muß, zurück nach dem Dampfer auf neuen Gang. Dies mal ist ein junger Mann von energischer Figur, sonorere Stimme und einem gewissen beschließbarischen Auftreten, der sich von untern Piraten als „shore“ befürchten läßt. Er hat drei große Koffer bei sich. Die beiden Vorkämpfer stoßen sich bedeutungsvoll mit den Ellenbogen an. Man landet. „Was kostet die Ueberfahrt?“ „Drei Schillinge!“ „Hier sind Siquenze — keinen Penny mehr geb ich!“ Nun beginnt ein Pariren, ein langsames Herablassen der gestorten Summe, ein Fluchen, Wuttern und Drohen, welches von dem am Ufer versammelten „Mobs“ lebhaft akkompagnirt wird; — aber der junge Mann läßt sich nicht beirren. „Entweder Ihr nehmt, was Euch zukommt, oder ich füge hier, bis ich vollständige Hülfe gegen Euch Schiffe requiriren kann!“ Jetzt macht der Eine ein verdächtige Bewegung gegen den jungen Mann. „Du bist nicht zu machen. Man sieht sich mit das Unvermeidliche und nimmt Siquenze anstatt der drei Schillinge.“

Der junge Mann befindet sich nun mit seinen drei Koffern am Ufer. Wie eine Schar hungriger Wölfe stürzt jetzt eine Menge problematischer Naturen auf die Koffer los; Einer schießt, stößt und schlägt den Andern; Jeder will sich

der Koffer bemächtigen, um dieselben dem „gentleman“ für ein ganz Williges zu tragen. Wohin? fragen sie nicht einmal, sie wollen eben bloß tragen, um mit ihrer Last in dem Verlaß der City im braunen, dichten Nebel zu verschwinden. Euerlich legt sich der junge Mann gegen diese Piraten der Theme zur Wehre; es gelingt ihm auch, eine Droschke zu erreichen, und zwar mit Hilfe eines inzwischen erhaschten Hofdienstmannes. Eben sollen die Koffer aufgeladen werden, als ein Herr in sauberer Kleidung an unseren jungen Mann hertritt. Im Scheine des großen Kanalablers vor dem „Custom-House“ nimmt er sich recht artig aus. „Ja, „gentlemanlike manner“ bietet er sich recht artig an. Ein Hotel an, das sich wegen seiner civilen Preise und seiner Bequemlichkeit ungemein empfehle. Der Herr spricht deutsch, aber mit stark englischem Accent. Dies mal ist unser Freund nicht auf der Hut; er folgte dem Fremden und — ist in der Hand eines Themaschiffes; denn dieser führt ihn in ein Hotel, wo er bis aufs Hemde ausgezogen wird.

Da sitzt auf der großen Freitreppe des „Custom-House“ ein alter Mann. Würde, recht mitte scheint er zu sein. Eben hat ihn ein Boot vom „Carl of Aberdeen“ herübergebracht; er hat einen der schwierigen Anfälle der Seefranzheit überstanden; jetzt sitzt er hier zu Tode ermattet. Seine Tochter, die in London verheiratet ist, wollte, will er besuchen. Ihm ist jo todesmatt zu Muthe; seine Hände zittern; dies entsetzliche Nebelgewoge schauert ihm durch jeden Nerv; seine Knie schlagen zusammen! Jetzt kommt ein Schlaf, ein süßer Schlaf über ihn. Und im selben Augenblick hat ihm ein lauernder Themaschiff nur wenige, an seiner Seite ruhenden Habeligkeiten genommen.

Das Durchschreiben und seine Gefahren.

Gar nicht ohne ist folgender Ausruf, er mag gemeint sein, wie er will, „Bauerleute, Handwerker, Arbeiter! Unterschreibt nie einen Wechsel!“ Warum nicht?
1) Ihr könnt eure einmal gegebene Unterschrift nicht wieder zurücknehmen, jo gern Ihr es vielleicht thätet.
2) Der Wechsel muß am Verkaufstage ohne Weiteres bezahlt werden und zwar an den, welcher denselben in Händen hat. Dieser hat gar nicht zu fragen, ob ihr die Schuld wirklich gemacht habt oder nicht.
3) Seid Ihr in der That nicht im Stande, zu bezahlen, jo folgt sofort der Proceß, Wechselklage und Beitreibung, alles mit vielen Kosten verbunden. In wenigen Tagen habt Ihr die gerichtliche Exekution zu Hause, und was Das zu bedeuten hat, braucht wohl nicht erklärt zu werden.
4) Einreden können euch vor dem Bezahlen nicht retten. Es kann auch nicht helfen, daß ihr sagt, ihr wäret gar nichts oder ihr wäret nicht jo viel schuldig; auch nicht einmal, daß ihr sagt, ihr hättet nicht jo viel unterschrieben. Ihr habt euren Namen unter den Wechsel geschrieben und müßt zahlen, jo viel darauf steht. Und wenn euch auch versprochen wäre, der Wechsel solle nicht in Umlauf gesetzt oder er solle am Verkaufstage verlängert werden, jo nützt es euch nicht, auf dieses Versprechen euch zu berufen.
5) Wenn ihr eine Schuld habt, versucht alles Mögliche, sie zu tilgen; verkauft oder entzieht euch lieber Etwas, sollte es euch auch hart antommen — aber unterschreibt keinen Wechsel dafür. Ihr übergebt euch in den meisten Fällen einem wildrennenden Menschen auf Gnade und Ungnade.
6) Sprechet euch über eure Lage aus und fragt ehrliche Leute um Rath; Schulden schänden nicht, wenn sie nicht auf schlechte Weise gemacht sind. Wenn der Wechselgehaltener auch Wort hält und nicht über eure Geldverlegenheit spricht, am Ende, wenn euch Haus und Hof verkauft wird, wird eure Lage doch aller Welt offenbar.
7) Unterschreibt also keinen Wechsel, stellt aber auch keine nach § 702 der Civilproceßordnung vollziehbare Urkunde aus.
8) Sucht Hülfe bei den Sparassien und Verschönerungen. Kommt ihr auf einen einfachen Bürgergeschicklichen einen Vorstoß nicht erkalten, jo dürft ihr diesen Vereinen ausnahmsweise einen Wechsel ausstellen, weil von ihnen ein Mißbrauch des Wechsels nicht zu befürchten ist. Der landwirthschaftliche Centralverein für den Regierungsbezirk Kassel.“

Schutz den Vögeln!

Wetterbericht vom 21. Januar, 8 Uhr Morgens.

Table with 5 columns: Stationen, Barometer auf 0 Grad u. d. Meeresh. reb. in Millimeter, Wind, Wetter, Temperatur in Grad C. 5 Grad - 4 Grad.

Ueberblick der Witterung.

Während das gestern erwähnte Minimum, nachdem es am Abend und in der Nacht Schneehüte an der deutschen Ostküste verursacht hatte, östwärts nach dem Inneren Russlands vorwanden sich hat sich über dem Nordseegebiete sowie über Westdeutschland ein Gebiet hohen Luftdrucks, mit meist schwachen umflutenden Winden und trockenem, vielfach heiterem Wetter ausgebildet, dagegen im südlichen Deutschland und nördlichen Oesterreich herrschen vielfach harte westliche Winde mit Schneefällen. Außer in den nördlichen Küstengebietern hat in Centraluropa der Frost allgemein beträchtlich zugenommen. Schneehöhen betrug 20 Zentimeter. Seit gestern fanden insbesondere über Centraluropa und Frankreich ausgedehnte Schneefälle statt. (S. 3.)

Loose der H. Schj. Thür. Pferde-Votterie für 3 M Expedition dieses Blattes, Ziehung 28. Mai 1881.

Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnung für die Stadt Gonnern.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Verathung mit dem Magistrat für den hiesigen Polizeibezirk Folgendes verordnet:

I. Abschnitt.

Vorschriften zur Verhütung von Schadensfeuern.

§ 1.

Jeder Einwohner ist verpflichtet, Vorsicht anzuwenden, damit durch seine Handlungen und Unterlassungen kein Feuerschaden entsteht.

§ 2.

Die Scheunen, Ställe, Bodenzimmer, Wirtschaftshäuser und alle sonstigen Orte, an welchen leichtentzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ingleichen die öffentlichen Straßen und Plätze dürfen mit offenem Feuer nicht betreten werden, vielmehr hat sich Jeder an diesen Orten wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

§ 3.

Niemand darf in Scheunen und Ställen, sowie auf den Wäden und in der Nähe leicht entzündbarer Materialien Tabak aus Pfeifen oder Cigarren rauchen.

§ 4.

Auf Straßen oder Plätzen, in Höfen oder Hausgärten darf kein Feuer angemacht werden.

Der Gebrauch der Kohlenbecken in den Marktbuden oder Ständen ist nur gestattet, wenn dieselben von Eisen, Blech, Messing oder Kupfer gefertigt sind und einen gehörig schließenden metallenen Deckel und metallenes Feuerfächchen haben. Ueber Nacht dürfen dieselben in den Buden nicht belassen werden.

§ 5.

Auf den Wäden der Wohn- und Wirtschaftshäuser müssen alle leicht feuerfangenden Gegenstände, namentlich Stroß, Heu, Flach, Tabak und Brennmaterialien wenigstens 1 Meter von den dieselbst befindlichen Schornsteinen und Räucherlampen entfernt und aufbewahrt werden.

In gleicher Entfernung müssen die genannten Gegenstände auch von Dösern, Kaminen und anderen Feuerungsanlagen gehalten werden.

§ 6.

Das Abbrennen von Feuerwerken und Beschützen, sowie Laufen mit Fackeln sind nur nach erhaltener polizeilicher Erlaubnis und unter strenger Beobachtung der für jeden Fall vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gestattet.

§ 7.

Den Hausvätern und Familienhäuptern liegt ob, auf ihre Familien und ihr Gehülde, sowie auf eintretende Fremde wegen desultamen Verhaltens mit Feuer und Licht die sorgfältigste Aufsicht zu führen und insbesondere darauf zu achten, daß

- 1) Abends vor dem Schlafengehen alle Feuerungen nachgesehen, die Feuer gelöscht oder sicher verwahrt werden,
- 2) Kinder und unzurechnungsfähige Personen in der Nähe von Feuer oder Licht nicht allein gelassen oder gar eingeschlossen werden und daß Feuerzeuge und Zündhölzer ihnen nicht zugänglich sind.

§ 8.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, in seinem Hofe, falls der nötige Raum dazu vorhanden ist, eine gemauerte Aschgrube, welche mit einem eisernen Deckel versehen sein muß, anzulegen und wenn der Hof zur Anlage einer solchen zu klein ist, einen Dämpfer von starkem Eisenblech sich zu beschaffen. Asche darf nur nach vorheriger Begießung mit Wasser in der Grube oder dem Dämpfer oder in irdenen, steinernen oder metallenen, niemals aber in hölzernen Gefäßen aufbewahrt und nicht in die Höfe, Düngräben oder Aborte geschüttet werden. Die in Aschgruben oder Gefäße geschüttete Asche muß aus diesen entfernt werden, ehe die Behälter ganz gefüllt sind.

§ 9.

Feuerbetrieber und Handwerker, welche in Holz, Sand oder anderen leicht feuerfangenden Stoffen, oder welche mit Feuer arbeiten, dürfen nicht ohne gehörige Sicherheitsmaßregeln unter demselben Dache ihre Werkstätten haben, müssen Letztere auch täglich von Spähnen und Abgängen reinigen und diese an sicheren Orten aufbewahren.

§ 10.

Berichtigungen, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, dürfen nur an ganz feuersicheren Orten und zwar niemals während der Nacht oder bei stürmischem Wetter vorgenommen werden.

§ 11.

Wer Schießpulver feilhalten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginne dieses Geschäftsbetriebes der Polizei-Verwaltung Anzeige zu machen und dürfen Verkäufer von Schießpulver

- 1) in ihren Kaufläden nicht mehr als ein Kilogramm und
 - 2) im Hause außerdem nicht mehr als fünf Kilogramm vorrätig halten.
- Die Aufbewahrung derselben darf nur in einem auf dem Dachboden belegenen mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgetheilten Räume, der beständig unter Verschluss zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Größere, als vorstehend bezeichnete Mengen sind außerhalb der Stadt in besonderen Magazine aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizei-Verwaltung sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Lokale bleiben in den Händen der Letzteren, welche darüber zu wachen hat, daß bei der Befragung des Pulvers mit der gehörigen Vorsicht verfahren werde.

Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist den Kauf- und Handelsleuten verboten.

Personen, welche als Verkäufer des Pulvers nicht den obigen Bestimmungen unterliegen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als einem Kilogramm der Erlaubnis der Polizei-Verwaltung und haben in diesem Falle die oben enthaltenen Vorschriften resp. die von der Polizei-Verwaltung etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beachten.

§ 12.

Wenn Pulvertransporte auf Wagen durch die Stadt gehen, ist in den Straßen, welche dieselben passieren, das Feuer in den Werkstätten der Feuerarbeiter zu löschen, brennende Cigarren und Tabakstiefeln müssen entfernt werden und begebene Fuhrwerke haben dem Transporte auszuweichen.

§ 13.

In Betreff der Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum (Erdöl, Agroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen) sind die Bestimmungen der Polizei-Verordnung der königlichen Regierung zu Merseburg vom 22. September 1870 maßgebend.

§ 14.

Jeder Hausbesitzer hat die Verpflichtung, für gehörige Reinigung der Schornsteine zu sorgen.

Gewoöhnlich ist er verpflichtet, die vorhandenen Döser, die eisernen oder mit Blech beschlagenen Kamintüren, die Estriche und Vorpflaster an den Feuerungen, die Bleche vor den Dösern und Aschenlöchern stets in gutem Zustande zu erhalten. Dasselbe gilt von dem Mauerwerk, den Thüren und der Bedeckung der Aschenröhren.

§ 15.

Die sämtlichen Feuerstellen des hiesigen Stadtbezirks sind jährlich wenigstens einmal durch die städtische Bau-Kommission unter Zuziehung eines Mauer- oder Zimmermeisters und eines Schornsteinfegers genau zu untersuchen, die hierbei vorgefundenen Mängel zu verzeichnen und deren Abstellung ev. durch die städtische Polizei-Verwaltung zu veranlassen.

II. Abschnitt.

Von den Anstalten und Einrichtungen, welche die Unterdrückung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers zum Zwecke haben.

§ 16.

Der Thürmer hat bei einem in dem Stadtbezirk ausbrechenden Feuer sofort mit der großen Thurnglocke zu stürmen, indem er je dreimal hinter einander in Zwischenräumen von einigen Stunden anspricht. Außerdem hat er zur Tageszeit eine rotze Fahne, zur Nachtzeit eine erleuchtete Laterne nach der Gegend hin, in welcher das Feuer ist, auszufügen.

Bei auswärtigen, nicht über 7 Kilometer von hier entfernten Feuerbrünsten hat der Thürmer nicht mit der Glocke zu stürmen, sondern ein Signal mit einem eigens dazu beschafften Horne zu geben.

Die Nachtwächter haben beim Ausbruche eines Feuers solches durch unausgesetztes Blasen auf dem Horne zu verkünden.

Auch soll ein Jeder, welcher ein ausbrechendes Feuer wahrnimmt, durch den wiederholten Ruf „Feuer“ die Einwohner zur Nachtzeit aus dem Schlafe wecken.

§ 17.

Die vorhandenen Spritzen mit den öffentlichen Feuerlöschgeräthen werden im Spritzenhause aufbewahrt. Die Schlüssel zu dem Spritzenhause befinden sich in den Händen des Feuer-Kommissars, des ersten Spritzenmeisters und des ersten Polizeiverwalters.

§ 18.

Die spezielle Aufsicht über die Spritzen und die dazu gehörigen Feuerlöschgeräthschaften steht der Feuerlösch-Deputation und den Spritzenmeistern zu.

§ 19.

Der Feuer-Kommissar hat mit den Spritzenmeistern jährlich einmal, sowie nach jedem Brande die sämtlichen Feuerlöschgeräthschaften zu revidiren und über den Befund dem Magistrat Anzeige zu machen.

III. Abschnitt.

Feuer-Lösch-Ordnung.

§ 20.

Alle Einwohner der Stadt, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind die Dienstleistungen, welche ihnen für den Fall einer Feuersgefahr übertragen werden, zu übernehmen schuldig.

Befreit von dieser Verpflichtung sind:

- a) Personen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und solche, welche notorisch oder nachweisbar krank oder gebrechlich sind;
- b) diejenigen, welche zu diesem Geschäfte wirklich untauglich oder durch schwere Krankheiten in der Familie verhinbert sind und dies durch ärztliches Attest vor dem Magistrat und der Feuerlösch-Deputation nachweisen können;
- c) wer für diese Entbindung eine jährliche Abgabe von 10 M pränumerando entrichtet, welche Gelder zur Kümmereilasse fließen und zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe u. verwendet werden;
- d) Staats- und Kommunal-Beamte, sowie Aerzte;

e) diejenigen, welche beim betreffenden Brande in unmittelbarer Nähe wohnen und ihre Gebäude resp. bewegliches Vermögen sichern müssen.

§ 21.

Zur Ausführung der bei entstehenden Feuerbrünsten nötigen Dienstleistungen werden aus der hiesigen Einwohner-Schaft folgende Kompanien gebildet:

- a) die Spritzen-Kompanie,
- b) Wasserretten-Kompanie,
- c) Mauerbrecher-Kompanie,
- d) Rettungs-Kompanie,
- e) Ordnung-Kompanie und
- f) Gespann-Kompanie.

Diese Kompanien werden durch die Feuerlösch-Deputation gebildet und nach Bedürfnis ergänzt.

§ 22.

Zu Mitgliedern der Spritzen-Kompanie sind junge, kräftige Personen zu nehmen.

Die Mitglieder der Mauerbrecher-Kompanie werden nur aus den Mauern, Zimmerleuten, Dachdeckern und sonst geeigneten Handwerkern berufen werden.

Zur Gespann-Kompanie haben alle Einwohner, welche Pferde halten — ausgenommen die Besitzer von Dienstpferden — ihre Gespanne beim Ausbruche eines Feuers zum Fortschaffen der Spritzen, Wassermotoren u. zu stellen. Alle übrigen Kompanien sind aus den übrigen Einwohnern zu rekrutiren.

Die Wahl wird Jedem durch einen gedruckten Zettel bekannt gemacht.

Jede Kompanie wird von einem Führer, welchem ein Stellvertreter beigegeben ist, besetzt.

Die Kompanieführer und Stellvertreter werden durch die Schöffenkommission gewählt und bedürfen der Befähigung des Magistrats. Jeder ist verbunden, eine solche Wahl anzunehmen.

Die Namen des Feuer-Kommissars, seines Stellvertreters, sämtlicher Kompanieführer und deren Stellvertreter werden durch den hiesigen Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Jeder Kompanieführer ist berechtigt und verpflichtet, die sämtlichen Mitglieder seiner Kompanie alljährlich einmal in einem passenden Lokale zu versammeln und die erforderlichen Instruktionen mitzugeben resp. zu erneuern. Die Einladungen erfolgen durch das Lokalfakt.

Die Mitglieder sind zum pünktlichen Erscheinen verpflichtet.

Der Bürgermeister und der Feuer-Kommissar sind berechtigt, an diesen Versammlungen Theil zu nehmen.

§ 23.

Die Spritzen-Kompanie besteht aus:

- 1 Führer,
- 1 Stellvertreter,
- 2 Spritzenmeister,
- 2 Stellvertreter,
- 80 Bedienungsmannschaften

und steht unter dem Befehle des Feuer-Kommissars.

Die Wasserretten-Kompanie besteht aus:

- 1 Führer,
- 1 Stellvertreter,
- 100 Mann.

Die Mauerbrecher-Kompanie besteht aus:

- 1 Führer,
- 1 Stellvertreter,
- 30 Mann.

Die Rettungs-Kompanie besteht aus:

- 1 Führer,
- 1 Stellvertreter,
- 30 Mann.

Die Ordnung-Kompanie besteht aus:

- 1 Führer,
- 1 Stellvertreter,
- 40 Mann.

Die Gespann-Kompanie besteht aus:

- 1 Führer,
- 1 Stellvertreter,
- 30 Mann und

den Gespannen und Geschirrführern.

Sollten bei der einen oder bei der andern Kompanie mehr oder weniger Mannschaften gebraucht werden, so bestimmt hinsichtlich der Feuerlösch-Deputation darüber.

§ 24.

Die Spritzen-Kompanie hat die Bestimmung, für die schnellste Beförderung der Spritzen zur Brandstelle ohne die Vorlegung von Pferden abzuwarten, zu sorgen und die Spritzen an Ort und Stelle zu bedienen.

Die Wasserretten-Kompanie hat die Verpflichtung, mit den der Kompanie gehörigen, im Spritzenhause aufbewahrten Feuerern nach den Sammelplätzen resp. der Brandstätte zu eilen und an letzteren Ort, wenn nötig, die Spritzen mit dem zum Lösen notwendigen Wasser zu versorgen.

Die Mauerbrecher-Kompanie hat die Aufgabe, durch Abdecken der Dächer, Durchschlagen der Mauern und Wände die notwendigen Zugänge zur Feuerstätte zu schaffen, sich derselben so schnell als möglich zu nähern, durch Befestigung der brennenden Theile, der Holzparren u. durch Ausschleifen dem Umfange des Feuers den Inhalt zu thun und dasselbe mit dämpfen zu helfen.

Die Rettungs-Kompagnie hat die in Gefahr befindlichen Personen und beweglichen Gegenstände zu retten. Die Ordnung-Kompagnie hat die Verpflichtung, die Brandstätte abzusperren, die Ordnung aufrecht zu erhalten, den Zubräng Unruhmacher zu verhindern und die geretteten Gegenstände zu beaufsichtigen.

Die Gessam-Kompagnie ist verpflichtet, durch die Wasserwagen z. Wasser in die Spritzen zu schaffen. Die hierzu bestimmten Mannschaften haben die Wasserwagen an den Brunnen zu fällen und die gefüllten Wasserwagen an die Spritzen zu führen.

Jeder, welchem eine Dienstleistung übertragen wird, ist verpflichtet, dieselbe bei Feuergefahr pünktlich zu verrichten und die Anordnungen seiner Vorgesetzten sofort auszuführen.

Wer behindert war, bei einem Feuer zu erscheinen, hat dies spätestens drei Tage nachher seinem Führer unter Angabe der Entschuldigungsgründe mitzutheilen.

Wer unentschuldig ausbleibt, verfällt in die gesetzliche Strafe.

Das vorstehend bezeichnete gesammte Feuerlöschwesen steht unter der Aufsicht des Polizei-Chefs. Zunächst unter ihm steht der Feuer-Kommissar, der ihn in Abwesenheit oder Behinderung vertritt, auch das Kommando an der Brandstelle führt.

Bei Feuerbrünsten in der Stadt geschieht die Fortschaffung der Spritzen vom Spritzenhause nach der Feuerstelle durch die zuerst erschienenen Mannschaften ohne Unterschied, ob sie dieser oder jener Kompagnie angehören.

Wenn außerhalb des Stadtbezirks in einem nuthmäßig noch innerlich 7 Kilometer von der Stadt entfernten Orte eine Feuerbrunst wahrgenommen wird, so beschleunigt der Thürmer den Polizei-Chef, den Feuer-Kommissar und den ersten Polizei-Sergeanten, welcher Letztere sich dem Feuer-Kommissar zur Verfügung stellt und dessen Aufträge befolgt.

Der Feuer-Kommissar trifft über den Abgang der Spritze Bestimmung. Pferdebesitzer und Spritzenmeister werden in solchen Fällen aus der Kammerer-Kasse entschädigt.

Jeder hat den Anordnungen des Polizei-Chefs, des Feuer-Kommissars, sowie der Ordnung-Kompagnie innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse unweigerlich Folge zu leisten.

Sämmtliche von der Gefahr nicht betroffenen Hausbesitzer und Viehhüter haben darüber zu wachen, daß die Feuerbrünsten

- 1) zur Nachtzeit die Fenster ihrer Wohnungen gehörig beleuchtet, und
2) Vorkerbrennen zur Verhütung einer Weiterverbreitung des Brandes durch Flugfeuer getroffen werden.

Bei Schornsteinbränden ist sofort der Schornsteinfeger zu holen und dem Polizei-Chef resp. dem Feuer-Kommissar Anzeige zu machen.

Das zur Lösch- und Rettungsmannschaft nicht gehörige

Haushelfpersonal ist strengstens anzuhalten, die Häuser bis zur Beseitigung der Gefahr nicht zu verlassen. Besitzer von großen Flammen und Kesseln haben im Falle eines Brandes bei großer Kälte erwärmtes Wasser in Bereitschaft zu halten.

Alle Privatbrunnen müssen bei entstehendem Feuer mit zur Verfügung gestellt werden. Die betreffenden Hausbesitzer sind verbunden, ihre Häuser sofort zu öffnen und freien Zugang zu den Brunnen zu gewähren.

Die Nachtwächter haben, sobald sie eine Feuergefahr wahrnehmen, nicht nur die Bewohner des betreffenden Hauses und der Nachbarhäuser mittelst Anstoßens an den Thüren, Fenstern oder Läden zu wecken, und auf ihrem Horn das Feuerzeichen zu geben, sondern auch den Polizei-Chef, den Feuer-Kommissar, die Spritzenmeister, die Führer der sämmtlichen Kompagnien und den ersten Polizei-Sergeanten zu wecken.

Der Schornsteinfeger ist, sobald er von dem Brande eines Schornsteins oder von dem Ausbruch eines Feuers Kenntniz erhält, verpflichtet, mit seinen Gefellen und Lehrlingen an den Ort der Gefahr zu eilen, mit zu löschen und die Gefahr zu beseitigen.

Nur bei Schornsteinbränden darf er selbstständig arbeiten, muß jedoch dem Polizei-Chef resp. dem Feuer-Kommissar sofort Anzeige machen lassen. Bei allen übrigen Bränden hat er sich beim Polizei-Chef resp. dem Feuer-Kommissar zu melden.

Der Laternen-Anziinder hat bei entstehendem Feuerlärm in der Nacht sofort sämmtliche Straßenlaternen anzuzünden.

Nach Löschung des Feuers sind auf Befehl des Feuer-Kommissars sämmtliche Spritzenmannschaften verpflichtet, die Spritzen und Löschgeräthschaften fortzuschaffen und nach ihrem Aufbewahrungsorte zu bringen.

Wird die Benutzung der Brandstätte unter Zurücklassung von Spritzen noch für nöthig erachtet, so werden die dazu erforderlichen und geeigneten Mannschaften auf Kosten der Stadt gestellt, welche auch auf Erfordern die Brandstätte nach Vorchrift anzuzünden haben.

Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, ist den Vorfall sofort thun zu machen und die öffentliche Hilfe ohne Zeitverlust herbeizurufen schuldig.

Im Allgemeinen ist jeder arbeitsfähige Einwohner der Stadt verpflichtet, zur Löschung und Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers durch seine Hülfleistungen beizutragen und gleichgefaßt jeder Besitzer von Pferden schuldig, dieselben zur Herbeiführung der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers zu stellen.

Nicht weniger hat Jeder auf das Flugfeuer Acht zu haben, die Dachfenster und Dachluken, deren Thüren jeberzeit im Stande zu halten sind, zu schließen und sein Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß durch das in die

zwischen den Häusern befindlichen Rinnen und Räume etwa gefallene Flugfeuer kein Schaben angerichtet werde.

IV. Abschnitt. Von der Bildung und den Aufgaben der Feuerlösch-Deputation.

Die Feuerlösch-Deputation wird aus folgenden Mitgliedern gebildet:

- 1) dem Polizei-Chef,
2) dem Feuer-Kommissar und dessen Stellvertreter,
3) den Führern der sechs Kompagnien,
4) dem Bezirks-Schornsteinfegermeister und
5) zwei Stadtverordneten.

Die ad 2 genannten Mitglieder werden von dem Magistrat, die ad 5 von der Stadtverordneten-Versammlung auf drei Jahre gewählt.

Zweck und Aufgabe der Deputation ist es, die Aufrechterhaltung der Lösch-Ordnung zu überwachen, für die tüchtige Anstandhaltung der Löschgeräthschaften Sorge zu tragen und die ihr durch die Lösch-Ordnung überwiesenen Aufgaben zu vollziehen.

Die Lösch-Deputation muß aber auch die Verbesserung des gesammten Feuerlöschwesens fortwährend im Auge behalten und die Verbesserungsanträge den Stadtbehörden zur Entscheidung vorlegen. Die Notwendigkeit allgemeiner Löschproben bleibt ihrer Ermägung vorbehalten. Dieselbe hat auch zu bestimmen, in welcher Art und unter welchen Modalitäten diese Proben zur Ausführung gebracht werden sollen.

Es finden jährlich zwei Spritzenproben statt und zwar eine im Frühjahr und eine im Herbst.

In den Monaten April und Dezember hält die Deputation regelmäßige Versammlungen, außerdem so oft, als der Polizei-Chef es für notwendig hält. Zweckmäßig erscheint es, kurze Zeit nach einer Feuerbrunst stets eine Beratung einzutreten zu lassen. Beschlüsse und Befragungen werden von der Deputation beantragt.

Um Beschlüsse fassen zu können, muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Deputation anwesend sein.

Der Polizei-Chef führt den Vorsitz in den Versammlungen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

V. Abschnitt. Von den Strafen.

Wer sich eine Uebertretung der vorstehend gegebenen Vorschriften zu Schulden kommen läßt, wird, abgesehen von der etwa verwirkten gesetzlichen Strafe wegen eines zugleich begangenen Verbrochens oder Vergehens, in Gemäßheit des § 368 ad 3 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldbusse bis zu 30 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Ernennen, den 30. Juli 1880. Die Polizei-Verwaltung. Schmidt.

(L. S.)

Die Polizei-Verwaltung. Schmidt.

Kontursverfahren.

Ueber das Vermögen des Restaurateurs Wilhelm Friebeben zu Halle a/S., Sohnstrasse 1, wird heute am 20. Januar 1881 Vorm. 11 1/2 Uhr das Kontursverfahren eröffnet.

Der Auktionsschlichter Herr B. Giese zu Halle a/S. wird zum Kontursverwalter ernannt.

Kontursforderungen sind bis zum 20. Februar 1881 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und einzutretenden Falls über die in § 120 der Kontursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 19. Februar 1881 Vorm. 10 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 1. März 1881 Vorm. 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 31, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Kontursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Kontursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinshuldner zu verschulden oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Kontursverwalter bis zum 20. Februar 1881 Anzeige zu machen.

Königl. Amtsgericht zu Halle a/S.

Zum öffentlichen, meistbietenden Verkauf des hier in der Mittelstrasse Nr. 2 belegenen, den Justizrath Seeligmüller'schen Erben gehörigen Wohnhauses habe ich in meinem Geschäftslokale, II. Steinstrasse 4, Termin auf 12. Februar cr. Vormittags 10 Uhr anberaumt. Die Verkaufsbedingungen sind in meinem Bureau einzusehen.

Der Justizrath Krutzenberg.

Die Tuch- und Wollwaaren-Fabrik von Ferd. Götze & Söhne.

empfehlen blaue, schwarze und grüne Tuche, Schlaf- und Pferdedecken, Lama, wollene Strigarme und Strigajaden in den verschiedensten Farben und in nur haltbarer und preiswerther Waare.

Preßkohlensteine

in guter trodener Waare, vorzügl. Heizmaterial, empfiehlt zu billigen Preise die

Nachpreß-Anlage zu Grube „Robert“, Wansleben bei Zentschenthal, vormals Gebr. Brandt.

Comptoir in Halle a. d. S. Dorotheenstrasse 11.

J. A.: W. Mühlenberg.

Für Halle a/S. zu beziehen durch die Herren: Max Mohr vorm. Oscar Zeißing, Berlinerstrasse 4a, G. Linde & Ströfer, Wüstinger Weg 1, J. Politz, Königstrasse 23, und W. Lange, Martinsgasse 7.

Echt russische Gummischeuhe und Pelzstiefel, einzig sicheres Mittel, die Füße vor Erfrieren zu schützen und erfrorene wieder herzustellen, allein echt bei F. Schultze, Poststrasse 3.

Mit dem heutigen Tage übernahm ich die von Herrn Fleischermeister Grundmann bisher innegehabte, gr. Ulrichstrasse 22 belegene

Rind- und Schweineschlächtereie.

Es wird mein eifriges Bestreben sein den mich Beehrenden nur mit guter reeller Waare bei richtiger Preisstellung aufzuwarten. Halle a/S., den 20. Januar 1881.

Hochachtungsvoll

Michael Kempfack, Fleischermeister.

Frische holl. Aukern, feinsten Astrach. Caviar, fette französische Enten empfehlen Ferd. Rummel & Co.

Chocoladenfabrik

von Fr. David Söhne, Geiststrasse 1, Markt 19, liefert gute Chocoladen u. Pulver zu billigen Preisen. Cacaothee, besser u. billiger wie Caffee, pr. 2/75

Rohren und getrockneten Schinken, Corz und Best, feinste Sardellen u. Trüffel, Leberwurst, Cervelatwurst, à 2/1 M 40 3/4, Ratz u. Zungenwurst, Salamis und Mortadella, Fleisch, Käse, getrocknete Zunge, Gänsebrust, Wiener, Frankfurter und Jauerische Würstchen, Bündlinge, Spotteln, Fäudern, ff. Kreuz und Limburger, Rensschädel, Kräutler- und Thüringer lange Käse empfiehlt

A. Assmann, Königsplatz 6, im Keller.

Sauertohl, Schnittbohnen Königsplatz 6, im Keller.

Dombau-Voog, à 2 Mark. Ernst Haussengier.

Ein schlaab. Schwein verl. Selbst. 9a. Ein Kanonensojen zu verl. Selbst. 6, t. 8

Schrotenscheue Fleischergasse 3. Ein Billard zu kaufen gesucht Harz 48.

CAVES DE FRANCE.

Hauptgeschäft in Deutschland:
Booth, Journalstrasse 48.

Seit 1876
14 Central-Geschäfte nebst
eigenen Weinbänken (Billige Ktollen,
Weine per 1/2 Liter ohne Preiszuschlag)
und 100 Filialen in Deutschland.

Neue Filialen stets gern vergeben.

COSSALD ERFOLG!

Einführung dänischer reiner ungesüßter franz. Weine in Deutschland.

Per Liter excl. Flasche. 1 Liter = 1/2 Flasche.

Gartenwein, roth und weiss, hoch Mk. 1.00
Gartenwein, weiss, ausserordn. Mk. 1.00
Gartenwein, roth, ausserordn. Mk. 1.00
Gartenwein, weiss, ausserordn. Mk. 1.00
Gartenwein, roth, ausserordn. Mk. 1.00
Gartenwein, weiss, ausserordn. Mk. 1.00
Gartenwein, roth, ausserordn. Mk. 1.00
Gartenwein, weiss, ausserordn. Mk. 1.00
Gartenwein, roth, ausserordn. Mk. 1.00
Gartenwein, weiss, ausserordn. Mk. 1.00

An den Herrn General-Prokurator!

Ich habe mehrere gerichtliche Urtheile erhalten über den Verkauf sogenannter
Weine, welche eine andere Art von Wein enthalten, als der Wein, den Sie
verkaufen, und welche unter dem Namen „Caves de France“ verkauft werden.
Ich bitte Sie, mich hiervon in Kenntigkeit zu setzen, damit ich mich
gegen den Verkauf dieser Weine wehren kann, und Sie, Herr General-Prokurator,
mich in dieser Hinsicht unterstützen mögen.

Mit dem besten Respekt,
J. Cazol.

Der Antij-Ämstler.

J. Cazol.

Hofflieferant

OSWALD NIEMER

in Dresden, Leipzig, Bielefeld, Hannover, Frankfurt a. O.

Es befinden sich Verkaufsstellen meiner Weine in
Halle a/S., Hauptgeschäft
Kubgasse, gr. Märkerstrassen-Ecke
und ferner bei folgenden zum
Halle-Central-Geschäft
gehörenden Filialen in
Halle a/S. bei Herrn Konditor Eschke, Leipzigerstr. 44.
Dorrröhl, a/See bei Hrn. C. Catterfeld, Sachsg.-Strass.

Städtische Sparkasse zu Halle.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Zinsen-
zahlung für die Sparlaffenbücher mit Nummern über 10000
nur noch
bis 28. Januar cr. incl.
fortgesetzt wird.

Das Directorium der städtischen Sparkasse.

Friedrich Spielhagen's
neueste Dichtung „Angela“

welche gegenwärtig im Heftlein des „Berliner Tageblatt“ erscheint, wird von neu hinzu-
tretenden Abonnenten gegen Einlegung der Abonnements-Dittung
gratis und franco nachgeliefert.

Abonnements für die Monate Februar und März
auf das täglich zweimal in einer Morgen- und Abend-Ausgabe erscheinende
Berliner Tageblatt

nebst seinen 3 Beiblättern:
„Ulke“, belletristische Wochenchrift, „Deutsche Veichalle“ und
„Mittheilungen über Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft“,
werden zum Preise **3 Mk. 50 Pf.** für alle 4 Blätter
von nun an zusammen
von allen Reichspostanstalten jederzeit entgegen genommen.

Man bestelle das Abonnement bei der nächstgelegenen Postanstalt schleunigst anzu-
melden, damit die Zusendung des Blattes von Beginn des nächsten Monats ab prompt
erfolge. Probe-Nummern versendet auf Verlangen die Expedition des „Berliner
Tageblatt“, Berlin SW.

Flanell-Geschäft

79. Leipzigerstrasse 79.

Ich empfehle eine große Partie
Flanell & Swanboy-Rester,
sowie auch einen Posten zurückgesetzte **Lama,** die ich unter dem
Kostenpreise abgeben werde.

Michael Wehr.

Echt Russ. Gummistiefeln mit Fell
in größter Auswahl am billigsten bei
F. A. Dietze, Schmeerstrasse.

Fr. Gottschalck's Masken-Garderobe
hält seine ff. Costüme hiermit bestens empfohlen.
Reichhaltige Auswahl. Kl. Ulrichstr. 26. Solide Preise.

Seeben traßen wieder ein:
1 Partie neue Masken in Kleider-Rüschen,
Stragen und Spitzen,
Barchent-Banden von M. 1,75 an,
Kleiderzeug zu Hauskleidern, sowie
Wollstoffen empfiehlt zu billigen Preisen
E. Trog, Landwehrstrasse 6.

Birken-Teilerbäume.

70 Stück birken Teilerbäume, für Stells-
macher und Wagenbauer passend, liegen für
billigen Preis zum Verkauf bei
Herrn **Börn & Steinert** in Halle a/S.
Eine **Hobelbank** sucht
Buchner, Burg bei Ammenorf.

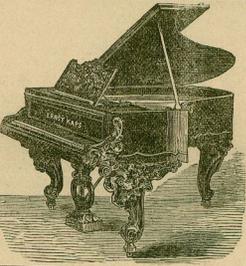
CHOCOLAT
Buchard

Vereinigt vorzüglichste
Qualität mit mässigem Preise

Patentbesorgungen die durch
Otto Sack, Civil-Ingenieur u. Patentanwalt
Plagwitz-Leipzig,
unter Zusicherung gewissenhafter Auslösung
zu günstigen Bedingungen u. rasigen Pro-
cessen. Beste Referenzen bez. erfolgreicher Ver-
wertung von Patenten.

Frauen-Industrie-Schule.
Direktor **Karl Weiss,**
Albrechtstrasse 32.

Zum 1. Februar beginnt ein neuer Curus und nehmen:
Die Nähschule (Nähen, Stopfen, Kunstnähen u.), die praktische Schneide-
rei, das Maschinennähen, Wäschezuschnitten, Wunterzeichnen, der kombi-
nierte Curus für Deutsch, Deutsche Literatur, Buchhaltung, Korrespon-
denz, Rechnen, Schreiben und geometrisches Zeichnen neue Schülerin auf.
Vorzügliche und billige Pension im Institut.



Resonator-Flügel
und
Pianino's,
dreifach gekreuzt,
von
Kaps, Feurich etc.,
unerreicht in Ton, Spielart und Dauerhaftigkeit
bei
F. Voretzsch,
Musikdirector,
Halle a/S., Wilhelmstrasse 5.

Halle, Montag den 24. Januar 1881 Abends 6 Uhr.
Im Saale der Volksschule
Concert
des Reubke'schen Gesang-Vereins.

Programm:

1. Scenen aus Goethe's Faust. Für Solostimmen, Chor und Orchester von Rob. Schumann.
2. Die erste Walpurgisnacht. Ballade von Goethe. Für Solostimmen, Chor und Orchester von Mendelssohn.

Soli: Fräulein Elisabeth Schultz, Concertsängerin aus Berlin.
Fräulein Emma Hopf, Concertsängerin von hier.
Herr Hauptstein, } Königl. Domsänger aus Berlin.
Herr Schnell, }
Herr Hartung, Concertsänger aus Leipzig.

Billets, nummerirt à 3 Mk., unnummerirt à 2 Mk. sind in der Musikalien-
handlung des Herrn Karmrodt, Barfüsserstrasse 19, zu haben. **Otto Reubke.**

Freitag den 28. Januar, Abends 1/2 7 (nicht 7) Uhr
IV. Abonnement-Concert
im gr. Saale der Stadtschützen-Gesellschaft
unter Mitwirkung von
Miss Emma Thursby aus New-York
und des Pianisten Herrn **Rob. Fischhof** aus Wien.
Clavierbegleitung: Herr Director **Strakosch.**
Symphonie in D-dur v. Brahms. — Conc. f. Pianof. in F-moll v. Chopin.
I. Satz. — Concertarie v. Mozart. — Scherzo aus Conc. f. Pianof. in G-moll von
Saint-Saens. — Lieder v. Lassen, Reinecke, Taubert. — Rhapsodie hongroise
v. Liszt. — Lieder v. Brahms, Raff, Taubert.

Nummerirte Billets à 3 Mk. } bei Hrn. **M. Niemeyer,**
Unnummerirte Billets à 2 Mk. } gr. Steinstrasse 66.
F. Voretzsch.

Tanzunterricht.

Der zweite Curus meines Tanzunterrichts beginnt Montag den 24. Januar.
Gefl. Anmeldungen nehme ich jederzeit gern entgegen.
H. Wipplinger, Dorotheenstrasse 14, II.

Für den redactionellen Theil verantwortlich G. Eobardt in Halle. — Expedition im Waisenhanse. — Druckereidirekt des Waisenhanse.